

TOP 7 Unterausschuss Tagesbetreuung für Kinder am 03.03.2020**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Unterausschuss Tagesbetreuung für Kinder	03.03.2020
Jugendhilfeausschuss	10.03.2020
Rat	11.03.2020

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

„Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666), der §§ 6, 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW 1969 S. 712), § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102) sowie dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABI. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) jeweils in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen, hat der Rat in seiner Sitzung am __. __. 2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beschlossen:

„Artikel I

§ 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

**§ 6
Einkommen**

(3) (...) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Baukindergeld des Bundes nach entsprechenden Vorschriften sowie Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 33 i.V.m. § 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. (...)

Artikel II

§ 8 Abs. 4 wird um folgenden Sätze 2 und 3 ergänzt:

§ 8

Beitragsermäßigungen und Befreiungen

(4) (...)Empfänger von Leistungen

- a) zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II),
- b) nach dem dritten und vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII),
- c) nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsyLG),
- d) des Kinderzuschlages nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- e) des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz

werden für die Monate des Bezuges dieser Leistungen der ersten Einkommensgruppe zugeordnet und damit beitragsfrei gestellt. Bereits zu viel gezahlte Beträge für die Monate des Leistungsbezuges nach § 8 Abs. 4 Satz 2 werden zurückerstattet.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.“

Sachverhalt / Begründung:

Ein wesentliches Ziel ist es, Familien mit kleinen Kindern zu entlasten, Zugangshemmnisse für die Inanspruchnahme frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung weiter abzubauen und einen Beitrag zu mehr Gebührengerechtigkeit zu schaffen. Zur Umsetzung dessen wurden mit dem Gute-KiTa-Gesetz die Regelungen nach § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) geändert. Dieses bezieht sich jedoch nicht auf die Nutzung von Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich.

Gleichwohl ist es geboten, einen rechtlichen „Gleichklang“ für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Tagesbetreuung für Kinder – sei es durch die Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflege und/oder Offene Ganztagschule im Primarbereich herbeizuführen. Andernfalls würde im „worst-case“ ein Bruch in der Betreuung zwischen den Betreuungseinrichtungen Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege und Offene Ganztagschule eintreten. Im Übrigen entspricht dies auch dem Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit und der Entbürokratisierung des Verwaltungshandelns.

Nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Sankt Augustin bis zum 31.07.2017 eine gemeinsame Elternbeitragssatzung für die Angebote der Kindertagesbetreuung und der Offenen Ganztagschule im Primarbereich hatte. Diese wurde nach umfangreicher Beratung in der Satzungskommission Elternbeiträge und den sich anschließenden Fachgremien in zwei Satzungen getrennt, die sich jedoch weiterhin rechtlich aufeinander beziehen.